

Rechtskräftig geändert und verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 12.05.2018

Geändert und verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 31.05.2019

Geändert und verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 14.08.2021

Finanzordnung Bundesverband Orientalischer Tanz e.V. (BVOT)

§ 1 Beiträge, Gebühren und Kostenerstattung

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben und Erfüllung des Zwecks erhebt der BVOT Beiträge und Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

(2) Beiträge

2.1 Ordentliche Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung zahlen jährlich **57,00 EUR**.

2.2 Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung zahlen einen jährlichen Beitrag von **99,00 EUR** je Institution.

2.3 Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung können für jedes ihrer Einzelmitglieder eine institutionelle Mitgliedschaft beantragen. Für jedes gemeldete Mitglied einer Institution wird eine Jahresgebühr von jährlich **30,00 EUR** erhoben.

2.4 Schüler, Auszubildende und Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen jährlich **26,00 EUR**. Der Nachweis ist bei Beantragung der Aufnahme sowie auf Verlangen vorzulegen.

2.5 Fördernde Mitglieder des BVOT gem. § 5 Abs. 5 der Satzung zahlen einen Jahresbeitrag von **65,00 EUR**.

2.6 Ehrenmitglieder sowie Auszubildende und Schüler zwischen dem vollendeten 16. und 18. Lebensjahr sind beitragsfrei. Studierende, Auszubildende und Schüler haben einen entsprechenden Nachweis zu führen.

(3) Gebühren

3.1 Die Gebühren für die Aufnahmebearbeitung in den BVOT betragen **15,00 EUR** für Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 der Satzung und **25,00 EUR** für Mitglieder gem. § 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 der Satzung. Ausnahmen können zugelassen werden.

3.2 Keine Aufnahmegebühr zahlen fördernde Mitglieder gem. § 1 Abs. 2.5 der Finanzordnung sowie Schüler und Auszubildende gem. § 1 Abs. 2.6 der Finanzordnung.

3.3 Mitglieds- und Aufnahmegebühren werden im SEPA Lastschriftenverfahren erhoben oder nach Rechnungserhalt durch die Mitglieder fristgerecht überwiesen.

(4) Erhebung

4.1 Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr, bei Eintritt von neuen Mitgliedern ist der Beitrag ab dem Folgemonat des Eintrittsdatums anteilig pro Kalendermonat zu begleichen. Der Beitrag ist bis zum 1. März eines jeden Jahres fällig, bei neuen Mitgliedern 14 Werktage nach Eintritt.

4.2 Für institutionelle Mitglieder werden die Beiträge über die jeweilige Institution gemeldet und per Lastschrift oder Rechnung eingezogen. Die Beitragserhebung erfolgt für ein Jahr und ist unabhängig vom Eintrittsmonat vollständig zu zahlen. Eine Abfrage erfolgt Anfang des Monats September für das Folgejahr. Die Institutionen haben die Auskunft fristgerecht bis zum 30. September eines Jahres für das Folgejahr vorzunehmen und zu melden.

4.3 Die Forderungen des BVOT aus Beiträgen und/oder Gebühren sind innerhalb von 4 Wochen zu zahlen. In Fällen, in denen die fristgerechte Zahlung nicht erfolgt und das betreffende Mitglied gemahnt werden muss, werden bei der 1. Mahnung keine Gebühren, bei der 2. Mahnung 5,00 EUR und bei der 3. Mahnung 10,00 EUR an Mahngebühren erhoben. Nach erfolgloser 3. Mahnung können rechtliche Schritte eingeleitet werden.

4.4 Bei einem Zahlungsrückstand der Beiträge und / oder Gebühren von mehr als 2 Monaten wird den Mitgliedern die Bearbeitung aller Anforderungen verweigert und die in § 8 Abs. 1 der BVOT Satzung hinterlegten Vergünstigungen für die Dauer des Zahlungsrückstandes aberkannt.

§ 2 Haushalt

Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(1) Haushaltsplan

1.1. Das Präsidium legt nach Vorbesprechung in der Präsidiumssitzung der Mitgliederversammlung den Entwurf eines Haushaltsplanes vor, der das vergangene, laufende und das folgende Haushaltsjahr umfasst. Der Haushaltsplan für das Folgejahr legt die erwarteten Einnahmen und geplanten Ausgaben fest, die der Aufgabenerfüllung des BVOT im Bewilligungszeitraum dienen sollen.

1.2. Der Entwurf wird von der Mitgliederversammlung beraten und verabschiedet.

1.3. Übertragungen innerhalb des Haushaltes kann das Präsidium vornehmen, solange die Gesamthöhe des Haushaltsplanes nicht überschritten wird.

1.4. Durchgeführte Veranstaltungen, Pauschalen und Vergütungen im Sinne der Satzung müssen bis zum 31.01. des Folgejahres abgerechnet sein. Nachträgliche Abrechnungen werden nicht anerkannt, ebenso erfolgen keine Haushaltsübertragungen für nicht verbrauchte Mittel.

1.5. Für die Abrechnung von Honoraren und Dienstleistungen gegenüber dem BVOT gelten die nach dem Gesetz gültigen Verjährungsfristen.

1.6. Überschüsse und Einsparungen sind Aufgaben und Zwecken des BVOT zuzuführen.

- 1.7. Bei der Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Inkrafttreten der BVOT Satzung in der Neufassung vom 12.05.2018 in Kraft. Bis zum tatsächlichen Tage des Inkrafttretens von Änderungen dieser Ordnung, gilt die Gebührenordnung in der jeweils zurzeit geltenden Fassung.